



EINGEGANGEN 08. Nov. 2010

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Mit Rückschein National
Transparency International
Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin

Ute Devinast
Oberamtsrätin
Referat 131
IFG-/BArchG-Koordination,
Sonderaufgaben

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2172

FAX +49 30 18 400-1819

E-MAIL ute.devinast@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheits-
gesetz, IFG**

Berlin, 4. November 2010

AZ **13 IFG - 02802 - IN 1/ NA 4/1/2010**

BEZUG **Ihr Antrag vom 9. und 27. September 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Fax vom 9. September 2010 schrieben Sie: „Wir beantragen Akteneinsicht in den Vertrag oder die schriftliche Vereinbarung, die die Bundesregierung nach einem Bericht der Financial Times Deutschland vom 08.09.2010 am 06.09.2010 geschlossen haben soll (siehe Anlage). Wir bitten ferner um Akteneinsicht in die Teilnehmerliste der Sitzung im Kanzleramt am 5./6. und in das Protokoll von den Teilen dieser Sitzung, an denen Personen (telefonisch oder persönlich) teilgenommen haben, die nicht Vertreter des Bundes und der Länder sind (bspw. Vertreter von Energieunternehmen).“

Im Hinblick auf die Veröffentlichungen der schriftlichen Vereinbarung der Bundesregierung bat ich Sie mit Schreiben vom 21. September 2010 um Mitteilung, ob Sie den Antrag zurücknehmen.

Mit Schreiben vom 27. September 2010 führten Sie aus, sie wüssten nicht, ob die zehn Seiten (5 Seiten plus 5 Seiten Anlagen), die ins Internet gestellt worden seien, alle schriftlichen Vereinbarungen und Nebenabsprachen umfassen, die getrof-

fen worden seien. Wenn dies bestätigt werden könne, sei Ihrem Antrag genüge getan. Im Übrigen hielten Sie unverändert an Ihrem Antrag fest.

Über Ihren Antrag vom 9. September 2010 in der Fassung vom 27. September 2010 wird nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag wird überwiegend stattgegeben.

Sie erhalten eine Kopie der dreiseitigen Ausführung „Politischer Rahmen für das Energiekonzept“ vom 6. September 2010, in dem die Ergebnisse der am 5. September 2010 geführten Gespräche zusammengefasst sind. Den Entwurf des Förderfondsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kernkraftwerksvertreibergesellschaften und deren Konzernobergesellschaften in Deutschland, Stand: 27. September 2010, hat das Bundesministerium der Finanzen auf seiner Internetseite (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht und dazu u.a. ausgeführt: „Der schlussverhandelte und paraphierte Vertragsentwurf kann als Download eingesehen werden.“

2. Ihrem weiteren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG kann ich leider nicht entsprechen, da weder ein Protokoll noch eine Teilnehmerliste der Sitzung am 5./6. September 2010 im Bundeskanzleramt vorhanden sind.
3. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Soweit Ihrem Antrag stattgegeben wurde, haben Sie gem. § 1 Abs. 1 IFG einen Anspruch auf Auskunft über bzw. Einsichtnahme in die Unterlagen des Bundeskanzleramtes, die sich mit dem Energiekonzept der Bundesregierung beschäftigen. Ausschlussgründe nach den §§ 3 ff. IFG stehen hier nicht entgegen.

Der Anspruch Informationszugang kann sich aber nur auf solche Informationen erstrecken, die im Bundeskanzleramt auch tatsächlich vorhanden sind. Soweit die begehrten Informationen nicht vorhanden sind, musste der Antrag daher abgelehnt werden. Ein Protokoll der Sitzung am 5./6. September 2010 wurde nicht erstellt. Auch wurde keine Teilnehmerliste gefertigt. An der Sitzung im Bundeskanzleramt nahmen keine Vertreter der Energieunternehmen teil. Vielmehr waren nur Mitglieder der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Parteivorsitzende sowie Beamte der Bundesregierung anwesend.

II.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen folgt aus § 10 IFG i.V.m. Anlage A Nr. 1.1 zu § 1 IFGGebV.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Devinast)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.

Politischer Rahmen für das Energiekonzept

1. Die Bundesregierung wird am 28. September 2010 ihr Energiekonzept beschließen. Deutschland soll in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine wirtschaftlich tragfähige Energieversorgung sind zugleich zentrale Voraussetzungen, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt. Das Konzept wird deshalb erstmalig den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien bis 2050 beschreiben und so die Grundlage für die Umsetzung der Klimaschutzziele der Koalition schaffen.
2. Die Energieszenarien haben belegt, dass dieser Weg technisch und wirtschaftlich gangbar ist. Sie zeigen einen Entwicklungspfad für Deutschland, der auf die Klima- und Energieziele hinführt und den notwendigen technologischen und strukturellen Wandel verdeutlicht: Die erneuerbaren Energien übernehmen langfristig mehr als 50 % der Energieversorgung, im Strombereich sogar mehr als 80 %. Der Energieverbrauch sinkt insgesamt – Strom, Wärme und Verkehr – durch den Einsatz hocheffizienter Technologien auf etwa die Hälfte. Gleichzeitig zeigen die Szenarien, dass dieser Pfad bei richtiger Gestaltung positive Impulse für Wachstum und Beschäftigung geben kann. Sie belegen schließlich, dass die befristete Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke die Erreichung der drei energiepolitischen Ziele Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit in Deutschland in einem Übergangszeitraum erleichtert.
3. Die Ziele und notwendigen Maßnahmen für den Weg in die Zukunft der Energie wird die Bundesregierung mit ihrem Energiekonzept festlegen. BMWi und BMU haben einen gemeinsamen Entwurf für dieses Konzept erarbeitet. Ausgehend von diesem Entwurf wird die weitere Abstimmung innerhalb der Bundesregierung sowie mit den Regierungsfractionen bis zum 28. September 2010 durchgeführt.

4. In diesem Rahmen schafft der heutige Beschluss die politische Grundlage für die befristete Laufzeitverlängerung der 17 deutschen Kernkraftwerke. Die Kernenergie hat im Strommix Deutschlands eine Brückenfunktion. Sie erleichtert den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien durch strompreisdämpfende Wirkungen, eine mittelfristige Dämpfung der Stromimporte und eine Absenkung der energiebedingten Treibhausgas-Emissionen.
5. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Laufzeitverlängerung keine nachteiligen Wirkungen auf den Wettbewerb im Energiesektor zur Folge haben wird, zumal die neue Kernbrennstoffsteuer von 2011 bis 2016 und weitere Zahlungen der vier KKW-Betreiber von 2017 bis zum Ende der Laufzeitverlängerungen den überwiegenden Teil der Zusatzgewinne abschöpfen und damit einer wirtschaftlichen Besserstellung der KKW-Betreiber durch die Laufzeitverlängerung vorbeugen. Gleichwohl wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in regelmäßigen Abständen zur Entwicklung des Wettbewerbs im Energiesektor unter besonderer Berücksichtigung der Laufzeitverlängerung berichten und für den Fall, dass es zu Verzerrungen des Wettbewerbs kommen sollte, geeignete Maßnahmen vorschlagen.
6. Die Laufzeit der 17 Kernkraftwerke in Deutschland wird um durchschnittlich 12 Jahre verlängert. Die Verlängerung wird nach dem Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs der Anlagen differenziert: Bei Kraftwerken mit Beginn des Leistungsbetriebs bis einschließlich 1980 wird die Laufzeit um 8 Jahre verlängert, bei den jüngeren Anlagen um 14 Jahre. Die Laufzeitverlängerung wird für jedes Kraftwerk (mengenscharf) wie folgt in Strommengen umgerechnet: Laufzeitverlängerungen bis zum Jahr 2016 einschließlich werden mit der im Atomgesetz (AtG) für jedes Kraftwerk zu Grunde liegenden Jahresproduktionsmenge (diese entspricht etwa 95 % der Kraftwerksleistung) berechnet. In den Jahren von 2017 bis 2021 wird die durch die Laufzeitverlängerung zugewiesene Strommenge um 5 % reduziert, ab dem Jahr 2022 um weitere 5 % gegenüber der dem AtG zu Grunde liegenden Jahresproduktionsmenge. Die Laufzeitverlängerung beginnt mit Erschöpfung der bisher im Atomgesetz zugewiesenen Strommengen. Dies wird im Rahmen der 11. Novelle des Atomgesetzes (AtG) umgesetzt.

7. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke im Rahmen einer 12. AtG-Novelle erweitert und auf technisch höchstem Niveau fortgeschrieben. Über die bereits nach dem geltenden Gesetz erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Betrieb einer Anlage hinaus wird eine weitere Vorsorge gegen Risiken im AtG eingeführt und gesetzlich definiert. Dieser erweiterte Standard wird vom Bundesumweltministerium durch sicherheitstechnische Anforderungen/Maßnahmen zur weiteren Vorsorge gegen Risiken in Form von Handlungsempfehlungen konkretisiert. Grundlage hierfür ist eine mit den Standortländern von Kernkraftwerken erarbeitete Maßnahmenliste.
8. Die Verlängerung der Laufzeiten als Brücke eröffnet auch die Möglichkeit, die Finanzierung in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu verstärken. Dazu wird – zusätzlich zur Kernbrennstoffsteuer – eine vertragliche Vereinbarung mit den Betreibern der deutschen KKW über die hälftige Abschöpfung der Zusatzgewinne aus der Laufzeitverlängerung getroffen. Hierbei leisten die Betreiber in den Jahren 2011 und 2012 Zahlungen in einer Höhe von bis zu 300 Mio. € jährlich, in den Jahren 2013 bis 2016 bis zu 200 Mio. Euro jährlich. Nach Auslaufen der Kernbrennstoffsteuer ab 2017 entwickeln sich die Zahlungsverpflichtungen entsprechend den zusätzlichen Strommengen aus der Laufzeitverlängerung.
9. Eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik erfordert erhebliche Modernisierungsinvestitionen in den nächsten Jahren. Wir brauchen innovative Technologien bei der Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Energie, damit wir unsere Ziele wirtschaftlich, umweltschonend und sicher erreichen können. Dafür werden wir ab 2011 zusätzliche Mittel im Rahmen des Energiekonzepts bereit stellen, die mittelfristig auf bis zu 2,5 Mrd. € aufwachsen und für erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Forschung in diesen Bereichen, nationalen Klimaschutz sowie weitere Handlungsfelder des Energiekonzepts eingesetzt werden. Grundlage der Finanzierung sind insbesondere die Mehreinnahmen aus der Abschöpfung von Zusatzgewinnen aus der Laufzeitverlängerung sowie ab 2013 Mehreinnahmen aus der Versteigerung der Emissionszertifikate. Die zuletzt genannten Mittel werden zur Finanzierung von Maßnahmen zu erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Forschung in diesen Bereichen, nationalem Klimaschutz sowie internationalem Klima- und Umweltschutz eingesetzt.